

IV. Hochschulen, Fachschulen, Einrichtungen des Gesundheits- und Kulturwesens und andere Einrichtungen der Bereiche außerhalb der mat. Produktion:

- 1) Anzahl der Gesamtbeschäftigten (hauptamtlich Beschäftigte und Beschäftigte in sich selbst finanzierenden Einrichtungen) (in Personen)
- 1,1) darunter: Fachpersonal..... (in Personen)
- 2) Gesamtlohnfonds (hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und Beschäftigte in sich selbst finanzierenden Einrichtungen zusammengefaßt) (in TDM)
- 3) Neueinstellungen von Lehrlingen .. (in Personen)

Genehmigungsvermerk:
Registriert bei der Staat-
lichen Zentralverwaltung
für Statistik am 12. De-
zember 1955 unter
Nr. 610/63.

Anlage 2

Berufliche Aufgliederung des Bedarfes bzw. des Überhanges an Arbeitskräften für den Monat 1957

Beschäftigte nach Berufen	Ungedeckter Bedarf an AK z. B. Halbtags- bzw. ges. weibl. stundenweise	Besondere Bemerkungen von Schwerbeschädigten, Beschäftigte usw.	Überhang	Ins-ees	weibl.	Jung-fach-arbei-ler	an	AK
Prod.-Arbeiter Lohngr. V—VIII Beruf	>> 4 »f							
M Prod.-Arbeiter Lohngr. V—VIII insgesamt								
Prod.-Arbeiter Lohngr. I—IV Beruf	n ** **							
Prod.-Arbeiter Lohngr. I—IV insgesamt								
Übrige Beschäft. Beruf	n **							
Übrige Beschäft. insgesamt	n							

**Anordnung
über die Einfuhr von Tieren sowie tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen.
Vom 16. November 1956**

Zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland wird auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (fGBl. S. 519) im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Einfuhr von lebenden oder toten Tieren, tierischen Erzeugnissen oder Rohstoffen sowie Gegen-

ständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, ist nur mit Einwilligung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

(2) Davon ausgenommen ist die Einfuhr von Fleischsalat, Fleischextrakt, Fleischpepton, Fleischgelatine, Suppenwürfeln, Fleischbrühwürfeln, Krebsextrakt, Krabbenextrakt, Kaviar, Fischpaste, Trockenei, flüssigem Ei, Eikonserven. Diese Produkte dürfen nur mit Einwilligung des Ministers für Gesundheitswesen eingeführt werden.

§ 2

Das Verfahren bei der Einfuhr wird durch besondere Weisungen der nach § 1 zuständigen Minister geregelt.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen § 1 dieser Anordnung werden nach den §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes bestraft

§ 4

Die Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1956
Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichel

**Anordnung
über die Errichtung der VEB Wasserstraßenbau.
Vom 5. Dezember 1956**

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 werden der „VEB Wasserstraßenbau Berlin“ und der „VEB Wasserstraßenbau Magdeburg“ errichtet. Ihr Sitz ist der in ihrem Namen genannte Ort

(2) Die VEB Wasserstraßenbau sind Rechtsnachfolger der vormaligen Gerätebewirtschaftungen.

(3) Die VEB Wasserstraßenbau können mit Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Wasserstraßen — Außenstellen (z. B. Reparaturstellen) unterhalten, die den Charakter selbstständiger Betriebsabteilungen haben.

§ 2

(1) Die VEB Wasserstraßenbau sind juristische Personen im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf die Betriebe finden die Bestimmungen des Statuts vom 13. Dezember 1952 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe im Wirtschaftszweig Schifffahrt (MinBl. S. 211) Anwendung.

§ 3

Die VEB Wasserstraßenbau sind dem Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Wasserstraßen — unterstellt

§ 4

Der VEB-Plan der Betriebe ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1956
Der Minister für Verkehrswesen
Kramer